Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3747

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

- Abschrift -

Bonn, den 10. Oktober 1952

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Kopf

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 93. Sitzung am 10. Oktober 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 17. September 1952 verabschiedeten

Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
- Nrn. 1101, 3666 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

„In § 21 den vorgesehenen Beschwerdezug zu beseitigen."

Begründung:

Die Vorschriften des Entwurfs, die die Eröffnung eines Beschwerdezuges von den Landesprüfstellen an die Bundesprüfstellen zulassen, sind mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das Verfahren der Prüfstellen ist Verwaltungsverfahren und kein Gerichtsverfahren. Das Grundgesetz kennt nur im gerichtlichen Verfahren einen Rechtsmittelzug von der Landesinstanz an die Bundesinstanz. Im Verwaltungsverfahren aber sind Beschwerden gegen Verwaltungsakte von Landesbehörden an Bundesbehörden nach dem Grundgesetz nicht möglich (Unzulässigkeit von „Mischformen" zwischen Landes- und Bundesverwaltung).

gez. **Dr. Reinhold Maier**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das Schreiben vom 26. September 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Reinhold Maier

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30